

Entwurf der Anordnung zur mobilen Rufnummernportierung (MNP)

Telekom-Control-Kommission

27.05.2004 Pressekonferenz

Seite 1



MNP Meilensteine

Allgemeines zum
Verfahren

MNP-Prozess

Konsumentenschutz-
aspekte

Regelungen für
Betreiber

Rolle der RTR-GmbH

Inhalt

- MNP Meilensteine
- Allgemeines zum Verfahren
- MNP-Prozess
- Konsumentenschutzaspekte
- Regelungen für Betreiber
- Rolle der RTR-GmbH



Mobile Rufnummernportierung: Meilensteine

	Gesetzliche Rahmenbedingungen	Aktivitäten der Regulierungsbehörden	Aktivitäten der Betreiber
2002	MNP: Keine gesetzliche Verpflichtung in Ö	Initiative der RTR mit OFB und BMVIT: Betreiberübergreifendes Projekt zu MNP	Mitwirkung am Betreiberprojekt: kein Konsens
2003	20.08.2003: TKG 2003 04.11.2003: NÜV	seit 30.10.2003: laufende Verfahren	Mehrere Anträge von Oktober 2003 bis
2004		Mai 2004: Erster Entscheidungs-entwurf Mai, Juni 2004: Nationale Konsultation + Internationale Koordinierung Juli 2004: Bescheid ergeht an Parteien	Mitte Februar 2004 eingelangt -> von TKK zu einem Verfahren verbunden -> Branchenlösung!



Gesetzlicher Rahmen

- EU-Richtlinien
- Telekommunikationsgesetz 2003 (§ 23) schreibt mobile Rufnummernportierung (MNP) vor:
 - Wechsel des Mobilfunkbetreibers unter Beibehaltung der „vollen“ Rufnummer
 - Kein abschreckendes Entgelt für Endkunden
- Nummernübertragungsverordnung (NÜV)

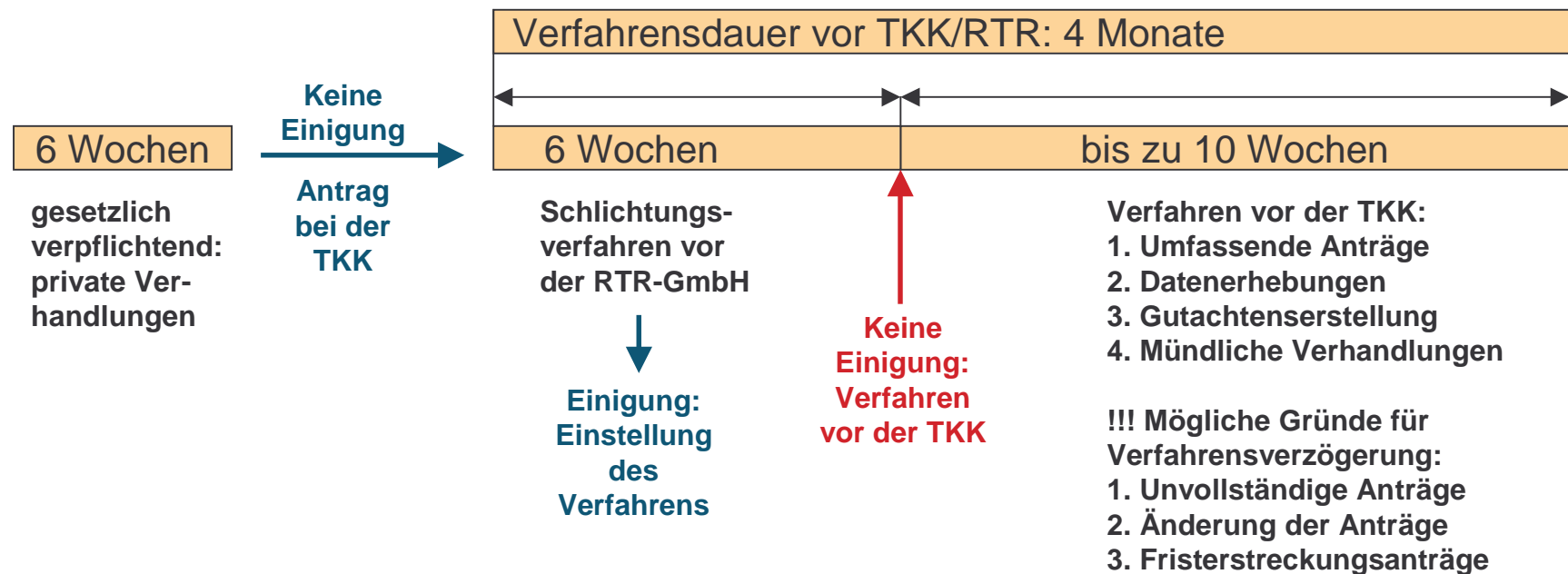


Verfahren: Allgemeines

- Ziel des Verfahrens: einheitliche Lösung für den gesamten Markt
- Verfahrensparteien:
H3G, Mobilkom, One, T-Mobile, tele.ring, Telekom Austria, UTA
- Verfahrensthemen:
 - Realisierungszeitpunkt
 - Endkunden-Prozess
 - Konsumentenschutz
 - Datenschutz
 - Kosten
 - Portiervolumen



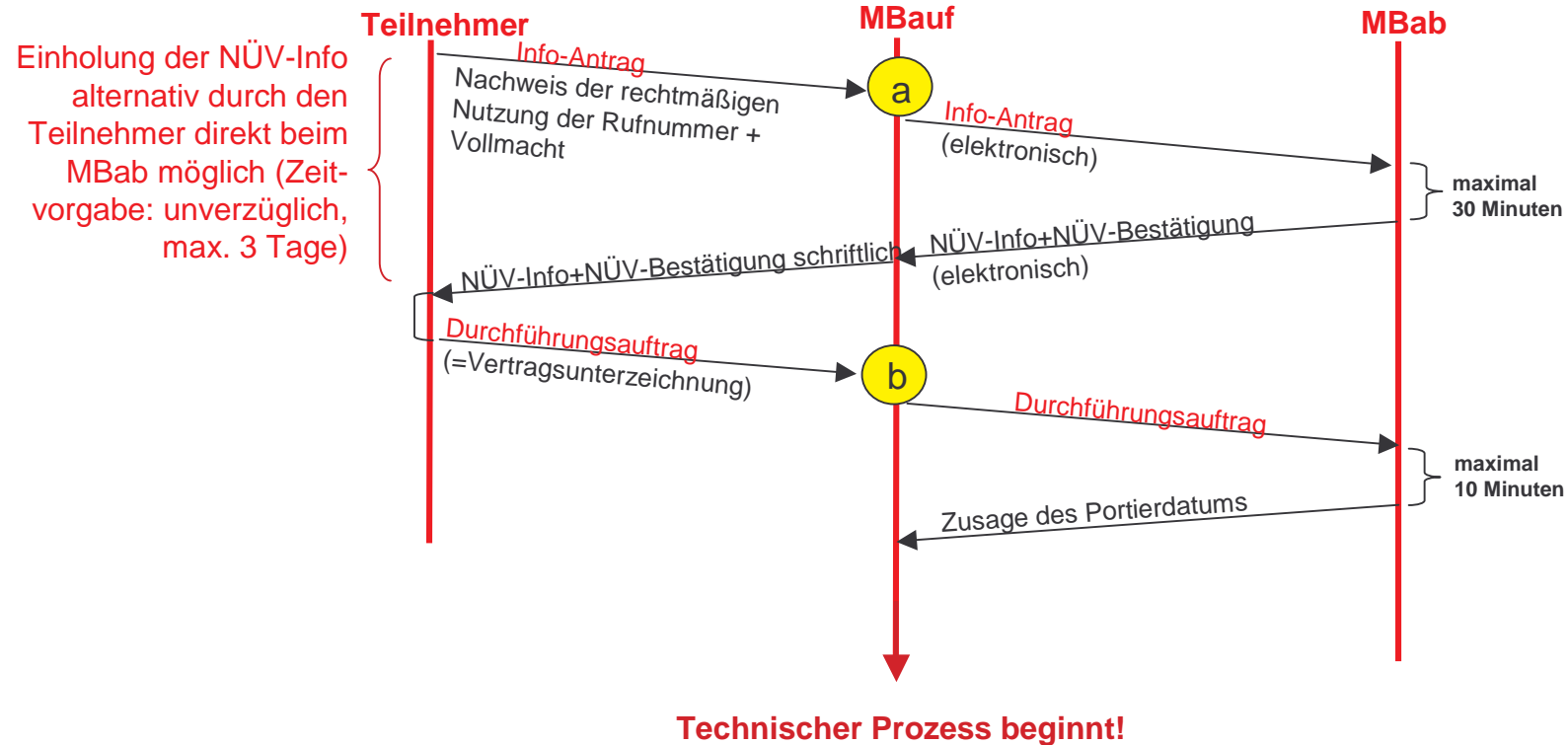
Verfahren: Allgemeines



**Diese Maßnahme muss konsultiert werden,
Daher kann sich die Verfahrensdauer um
bis zu 6 Wochen verlängern!**



Administrativer Prozess



- a) Auslösung des Nummernübertragungsprozesses
- b) Beginn des Übertragungsprozesses:
MBauf und MBab führen Portierung durch



Administrativer Prozess

- Prinzip des One-Stop-Shopping
 - Der aufnehmende Mobilbetreiber übernimmt für seinen „neuen“ Kunden die Abwicklung des Portierprozesses
 - Voraussetzung: Vollmacht des Kunden
 - Der aufnehmende Mobilbetreiber holt die NÜV-Information ein und übergibt sie an seinen Kunden



Tägliches Portiervolumen

- Anzahl der pro Tag zu exportierenden Rufnummern je Mobilnetzbetreiber:
 - 500 Rufnummern
 - Anpassung nach oben ist im Bescheid geregelt
- Übertragungsprozess ist tunlichst innerhalb von 3 Arbeitstagen abzuschließen, wenn Teilnehmer sofortige Portierung wünscht



Konsumentenschutzaspekte: Tariftransparenz

- Netzansage (verpflichtend):
 - kostenlos
 - informiert über die Identität des Zielnetzes
 - kann auf Kundenwunsch abgeschaltet werden



Datenschutz: Verfügungsberechtigung

- Privatkunde (postpaid)
 - Muss sich im Shop des aufnehmenden Netzbetreibers ausweisen und eine VOLLMACHT sowie eine Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an den aufnehmenden Netzbetreiber unterzeichnen.
- Geschäftskunde
 - Muss eine VOLLMACHT sowie eine Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an den aufnehmenden Netzbetreiber unterzeichnen.
 - Muss sich im Shop des aufnehmenden Netzbetreibers hinsichtlich Vertretungsbefugnis ausweisen
- Wertkartenkunde (prepaid)
 - Muss seine Verfügungsberechtigung im Shop des aufnehmenden Netzbetreibers durch Bekanntgabe des PUK nachweisen sowie eine Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an den aufnehmenden Netzbetreibers unterzeichnen.



Konsumentenschutzaspekte: Kosten

- Kosten für den Endkunden dürfen gemäß TKG 2003 nicht abschreckend sein: maximal EUR 4,0 für die NÜV-Information
- Information über die dem Kunden entstehenden Kosten:
 - Kunde muss nachweisen, dass ihm die aus der Portierung entstehenden Kosten bekannt sind (NÜV-Information) und verbindliche Darstellung durch den aufnehmenden Netzbetreiber
 - NÜV-Information wird vom abgebenden Netzbetreiber zur Verfügung gestellt
- Bestehende Verträge:
 - Bestehende Verträge zwischen Endkunden und ihren „alten“ Betreibern werden nicht automatisch aufgelöst!

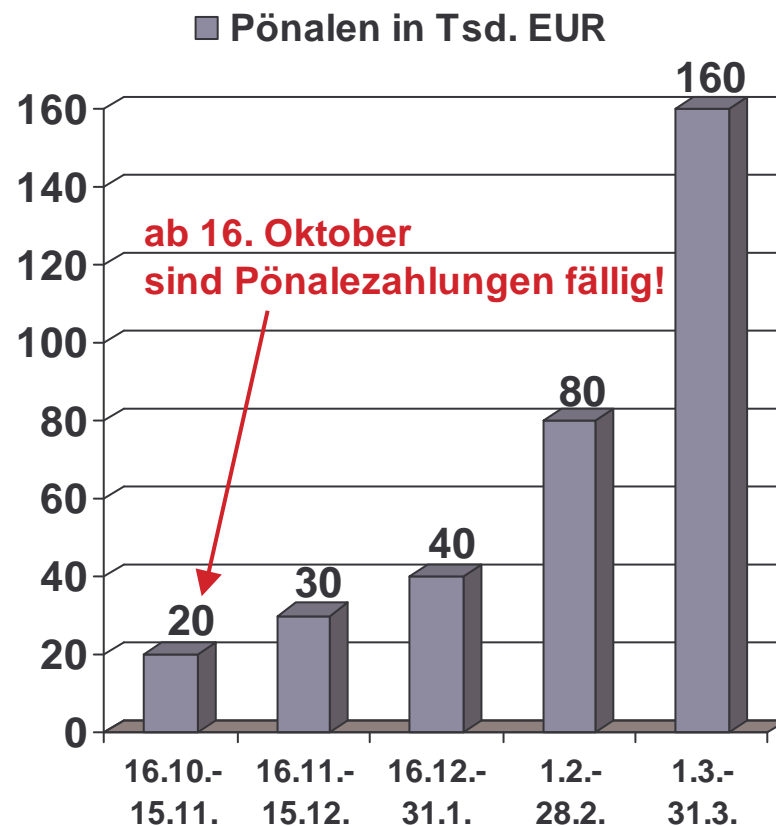


Entgelte zwischen den Betreibern

- TKK setzte die Entgelte pro Portierung zwischen dem aufnehmenden und dem abgebenden Mobilbetreiber mit EUR 0 fest :
 - die Ermöglichung der Rufnummernmitnahme ist gesetzlicher Auftrag
 - Kostenorientierte Entgelte derzeit nicht feststellbar, da zum jetzigen Zeitpunkt keine Kosten feststellbar sind



Realisierung und Pönalen



- Realisierung für die Rufnummernmitnahme bis 15.10. 2004 pönalefrei möglich
- Pönalezahlungen ab 16.10.2004:
 - 1. Monat der Verzögerung: EUR 20.000
 - 2. Monat der Verzögerung: EUR 30.000
 - 3. Monat der Verzögerung: EUR 40.000
 - Ab 01.02.2005: jeweils Verdoppelung des Pönales des Vormonats



Rolle der RTR-GmbH: weitere Schritte

- NÜV sieht eine Überprüfung einzelner ihrer Bestimmungen vor:
 - RTR überprüft erstmals ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung – also im November 2004 – und in weiterer Folge jährlich, ob kürzere Zeiträume für die Portierung jeweils technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.
 - daher: Informationspflichten für Mobilnetzbetreiber gegenüber der Regulierungsbehörde
- Neu: Berichtspflicht der RTR u.a. an den Nationalrat
 - beinhaltet auch Erfahrungen zur NÜV
- TKG 2003 sieht nunmehr auch vor, dass Regulierungsbehörden auch von Amts wegen tätig werden können (z.B.: bei Fehlentwicklung etc.)



MMP-Maßnahmen

Allgemeines zum
Verfahren

MMP-Prozess

Konsumentenschutz-
markt

Regelungen für
Anbieter

Rolle der RTR-GmbH

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit!